

Titel	Betriebliche Mitbestimmung für alle: Altersdiskriminierung in der JAV endlich abschaffen		
AntragstellerInnen	Jusos Karlsruhe-Stadt		
Zur Weiterleitung an	Juso-Bundeskongress		
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> geändert angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	

Betriebliche Mitbestimmung für alle: Altersdiskriminierung in der JAV endlich abschaffen

- 1 Die Jusos fordern eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes hinsichtlich der Mit-
- 2 bestimmung Auszubildender und Dualer Studenten. Hierzu sollen die Paragraphen 60,
- 3 61 und 64 des Betriebsverfassungsgesetzes geändert werden.
- 4 Im Genauen bedeutet dies:
- 5 §60 Abs. 1 wird geändert zu: In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitneh-
- 6 mern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer)
- 7 oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind sowie dualen Studenten, werden
- 8 Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.
- 9 §61 Abs. 2 wird geändert zu: Wählbar sind alle in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer
- 10 des Betriebs; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können
- 11 nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.
- 12 §64 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 13 *Begründung*
- 14 Laut Statistik (s.u.) des Bundesinstitutes für Berufsbildung sind bereits im Jahr 2016 über
- 15 10% der neuen Auszubildenden in Ihrem zweiten Lehrjahr nicht mehr zur JAV wähl-
- 16 bar. Das sind mehr als doppelt so viele wie noch 10 Jahre zuvor. Die Tendenz ist weiter
- 17 steigend. Doch nicht nur im Alter von über 24 Jährigen steigen die Zahlen der neu ab-
- 18 geschlossenen Ausbildungsverträge. Genau genommen steigen die Zahlen der neuen
- 19 Auszubildenden über 22 Jahre an, während die neu abgeschlossenen Ausbildungsver-
- 20 träge in den Altersgruppen bis einschließlich 21 sinken. Besonders stark vor allem bei
- 21 den 17 und 18 Jährigen. Damit sich zukünftig alle in Ausbildung befindlichen Mitarbei-
- 22 ter in einem Betrieb von der JAV vertreten fühlen, müssen auch alle in einer Ausbildung
- 23 befindlichen wählbar sein und wählen dürfen. Aus diesem Grund legen wir auch Wert

24 darauf, dass nicht nur Auszubildende, sondern auch Duale Studenten explizit in das Ge-
25 setz aufgenommen werden.

26 Grundlagen (Original Gesetzestext): § 60 Errichtung und Aufgabe (1) In Betrieben mit in
27 der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
28 haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind
29 und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubilden-
30 denvertretungen gewählt. (2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach
31 Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genann-
32 ten Arbeitnehmer wahr. § 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt sind
33 alle in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer des Betriebs. (2) Wählbar sind alle Arbeit-
34 nehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 8 Abs. 1 Satz
35 3 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszu-
36 bildendenvertretern gewählt werden. § 64 Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit (1) Die
37 regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jah-
38 re in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und
39 Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs.
40 3 entsprechend. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertre-
41 tung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses
42 oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung be-
43 steht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 30. November
44 des Jahres, in dem nach Absatz 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen stattfinden. In dem
45 Fall des § 13 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit spätestens am 30. November des Jahres,
46 in dem die Jugend- und Auszubildendenvertretung neu zu wählen ist. In dem Fall des §
47 13 Abs. 2 Nr. 2 endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu
48 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung. (3) Ein Mitglied der Jugend- und Aus-
49 zubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet, bleibt
50 bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

51 <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/BJNR000130972.html>

52 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a2_tab_a5_8-1_2018.pdf <https://www.bibb.de/datenreport/de/2018/86969.php>